



Finanzamt Cuxhaven * Postfach 2 80 * 27452 Cuxhaven

Finanzamt Cuxhaven

Herrn und Frau
Burkhard und Angelika Lenniger
Knechtsand 4c
21762 Otterndorf

Bearbeitet von
Frau Krüger

ZiNr.
325

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:
Mo, Di 8:00 – 15:00, Do 8:00 – 12:00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04721) 563 –
429

Cuxhaven
10. Juli 2007

Nichtigkeit der Einkommensteuerbescheide 1989 – 2004

Ihr Antrag vom 28.06.2007

Sehr geehrte Frau Lenniger, sehr geehrter Herr Lenniger,

ich halte die die Einkommensteuer bescheide für

1989	vom	06.06.1990
1990	vom	11.12.1991
1991	vom	16.09.1992
1992	vom	15.04.1994
1993	vom	25.07.1994
1994	vom	27.03.1996
1995	vom	10.03.1997
1996	vom	21.07.1997
1997	vom	09.01.2003
1998	vom	03.11.1999
1999	vom	29.01.2001
2000	vom	01.07.2002
2001	vom	01.07.2002
2002	vom	23.06.2003
2003	vom	06.07.2006
2004	vom	06.07.2006

nicht für nichtig im Sinne von § 125 Abgabenordnung (AO).

Nach § 125 Abs. 1 AO ist ein Verwaltungsakt und deshalb auch ein Steuerbescheid nur dann nichtig, wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies außerdem bei ver-

Dienstgebäude
Poststraße 81
27474 Cuxhaven

Telefon
(04721) 563 – 0
Telefax
(04721) 56 33 13

E-Mail: Poststelle@fa-cux.niedersachsen.de

Sprechzeiten
Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr; Do. 14.00
– 17.00 Uhr

Nahverkehr
KVG Linie 13

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Bremen (BLZ 250 000 00) Konto 241 015 01
IBAN: DE65 2900 0000 0024 1015 01; BIC: MARKDEF1290
Stadtparkasse Cuxhaven (BLZ 241 500 01) Konto 0 100 503

Haltestelle Stresemannplatz

ständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Diese Voraussetzungen sind nur ausnahmsweise gegeben; in der Regel ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt lediglich anfechtbar. Um das Anfechtungserfordernis im Interesse der Rechtssicherheit nicht zu beeinträchtigen, hat die Rechtsprechung einen besonders schwerwiegenden Fehler nur angenommen, wenn er die an eine ordnungsgemäße Verwaltung zu stellenden Anforderungen in einem so hohen Maße verletzt, dass von niemandem erwartet werden kann, den ergangenen Verwaltungsakt als verbindlich anzuerkennen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muss anhand der jeweiligen für das Verhalten der Behörde maßgebenden Rechtsvorschrift beurteilt werden (BFH-Urteil vom 20.12.2000 I R 50/00, BStBl. II 2001, 381 m.w.N.).

Die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts wird von der Rechtsprechung als Ausnahme von dem Grundsatz angesehen, dass ein Akt der staatlichen Gewalt die Vermutung seiner Gültigkeit in sich trage. Ein Verwaltungsakt ist nicht schon allein deshalb nichtig, weil er der gesetzlichen Grundlage entbehrt oder weil die in Frage kommenden Rechtsvorschriften unrichtig angewendet worden sind (BFH v. 01.10.1981, IV B 13/81).

Offenkundig ist ein Fehler nur, wenn jeder verständige Dritte, dem die Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände unterstellt werden kann, in der Lage ist, den Fehler in seiner besonderen Schwere zu erkennen.

Aus den oben aufgeführten Bescheiden ist nicht ersichtlich, dass sie an einem besonders schwerwiegenden offenkundigen Mangel leiden. Insbesondere wurden die geltenden Steuergesetze zutreffend angewendet.

Soweit Sie die Regelung des § 32 a EStG wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Normenklarheit für verfassungswidrig halten, führt dies nicht zur Nichtigkeit der darauf beruhenden Steuerbescheide, sondern allenfalls zur Anfechtbarkeit innerhalb der abgabenrechtlichen Vorschriften. Die Finanzbehörden haben die Steuern nach Maßgabe der geltenden Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, § 85 AO. Eine Gesetzesverwerfungskompetenz indes steht der Finanzverwaltung nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen



(Krüger)